



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# **Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats (Lernvikariatsverordnung)**

**vom 16. Dezember 2002 (Stand am 22. April 2021)**

*Der Synodalrat,*

gestützt auf

- Artikel 17 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018<sup>1</sup>,

- die Verordnung über die Prüfungen und die theologischen Prüfungskommissionen vom 24. April 2019<sup>2</sup>,

- Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>3</sup>,

- den öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011<sup>4</sup>,

im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern, mit der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern und mit der evangelisch-theologischen Prüfungskommission,  
*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BSG 410.11.

<sup>2</sup> BSG 414.110.

<sup>3</sup> KES 11.020.

<sup>4</sup> KES 93.010.

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Theologinnen und Theologen, die in einer Kirchgemeinde des deutschsprachigen Gebietes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn das Lernvikariat absolvieren. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des französischsprachigen Gebiets bestehen eigene Bestimmungen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Zulassungserfordernisse zum Lernvikariat, Aufbau und Inhalte des Lernvikariats, Organisation und Vollzug, die Voraussetzungen für das Bestehen, einschliesslich der Grundsätze für die Eingangs-, Zwischen und Abschlussqualifikation, sowie die Rechtspflege.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Studienabschluss in christlicher Theologie vorweisen können und nicht über eine abgeschlossene praktische Ausbildung verfügen, haben das Lernvikariat gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu absolvieren.

### **Art. 2 Wesen und Ziele des Lernvikariats**

<sup>1</sup> Das Lernvikariat bereitet nach Abschluss des Studiums der Theologie die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsziel Pfarrerin oder Pfarrer, in Weiterführung des während des Lizentiats- bzw. des Bachelor- und Masterstudiums erworbenen theologischen Wissens, auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde vor. Während des Lernvikariats sollen die Lernvikarinnen und Lernvikare die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten ausbilden, die sie zur selbständigen Führung eines Pfarramts brauchen.

<sup>2</sup> Ziele des Lernvikariats sind:

- a) die Erprobung in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung,
- b) die Entwicklung grundlegender und vertiefter Fähigkeiten für die pfarramtliche Praxis,
- c) die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben,
- d) die Überprüfung und Weiterentwicklung des theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen und interreligiösen Kontext.

<sup>3</sup> Das Lernvikariat führt nach dessen Bestehen und nach Bestehen der Prüfung gemäss den Bestimmungen in der Verordnung über die Prüfungen

---

<sup>5</sup> KES 51.330; COROSTAF-Reglement (CER).

und die theologischen Prüfungskommissionen<sup>6</sup> zur Ordination durch die evangelisch-reformierte Landeskirche und in der Regel zur Aufnahme in den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (bernischer Kirchendienst). Damit wird die Befähigung erlangt, als Pfarrerin oder Pfarrer einer Kirchgemeinde des bernischen Kirchengebiets zu amten.

### **Art. 3 Die Handlungsfelder im Einzelnen**

<sup>1</sup> Die Handlungsfelder betreffen:

- a) Gottesdienst und Kasualien,
- b) Religiöse Bildung und Erziehung,
- c) Seelsorge/Beratung und Diakonie,
- d) Gemeindeleitung und Organisation des Pfarramts.

<sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt auf Antrag des Ausbildungsrates den Studienplan<sup>7</sup> und die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Wegleitung für das Lernvikariat, welche die Inhalte der einzelnen Handlungsfelder und die zu erwartenden Fähigkeiten beschreiben.

## *II. Zulassung zum Lernvikariat*

### **Art. 4 Zuständigkeiten des Ausbildungsrates**

<sup>1</sup> Der Ausbildungsrat entscheidet nach Ende der Anmeldefrist über die Zulassung zum Lernvikariat und genehmigt die Ausbildungsplätze auf Antrag der KOPTA.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsrat ist jederzeit befugt, Verfügungen und Auflagen bei Nichterfüllen der Voraussetzungen bzw. für einen ordentlichen Verlauf oder Abschluss des Lernvikariats in eigener Kompetenz zu treffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Synodalrates, der evangelisch-theologischen Prüfungskommission und der kirchlichen Rekurskommission.

### **Art. 5 Studienabschluss in evangelischer Theologie an einer schweizerischen Fakultät**

<sup>1</sup> Zum Lernvikariat ohne weiteres zugelassen sind die Absolventinnen und Absolventen des Monofaches Theologie mit Schwerpunkt evangelischer Theologie mit Abschluss "Master of Theology" oder „Master of Theology in Divinity“ an der Theologischen Fakultät der Universität Bern. Mit Ausnahme

---

<sup>6</sup> BSG 414.110.

<sup>7</sup> KES 51.320.

nicht-konsekutiver Ausbildungsgänge gelten Lizentiats- oder Masterabschlüsse in evangelischer Theologie an anderen schweizerischen Universitäten als gleichwertig.

<sup>2</sup> Als Voraussetzung für die Zulassung ins Lernvikariat gilt die Absolvierung des Praktischen Semesters oder des Ekklesiologisch-Praktischen Semesters (EPS) in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausbildungsrat auf Gesuch hin ein dem Praktischen Semester gleichwertiges ausserordentliches Kirchenpraktikum von vier bis sechs Monaten vor dem Lernvikariat bewilligen. Im Rahmen des „Master of Theology in Divinity“ entsprechen die im Ausbildungsprogramm ITHAKA zu bestehende Eignungsabklärung, die zu leistenden Praxiswochen und die schon geleistete Berufstätigkeit dem Praktischen Semester.

<sup>3</sup> In der Regel werden Kandidatinnen und Kandidaten, die im Konkordat nicht zugelassen worden sind, nicht ins Lernvikariat übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsrat nach einem vorgängigen Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

**Art. 5a** [aufgehoben]

**Art. 6 Gleichwertigkeit von anderskonfessionellen oder ausländischen Abschlüssen**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Prüfungskommission beurteilt die Gleichwertigkeit von anderskonfessionellen oder ausländischen Ausbildungen und Abschlüssen in Theologie, Schwerpunkt evangelische Theologie, der Universität Bern.

<sup>2</sup> Zur Vertiefung in die schweizerischen Verhältnisse und beziehungsweise oder in die Aspekte reformierter Tradition und landeskirchlicher Verhältnisse leisten die Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Lernvikariat ein ausserordentliches Kirchenpraktikum in der Regel von vier bis sechs Monaten in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Ausbildungsrat entscheidet über Inhalt und Dauer des Praktikums.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zum Praktikum entscheidet der Ausbildungsrat auf Antrag der KOPTA mittels einer anfechtbaren Verfügung in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung.

<sup>4</sup> Nach Beendigung des Praktikums reichen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Ausbildungsrat ein Dossier ein. Dieses beinhaltet:

a) den Praktikumsbericht,

- b) den Bericht des Ausbildungspfarrers,
- c) das Protokoll des Schlussgespräches.

<sup>5</sup> Der Ausbildungsrat beschliesst auf Grundlage des Dossiers und gegebenenfalls nach erneuter Gewährung des rechtlichen Gehörs über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Lernvikariat mittels einer anfechtbaren Verfügung.

### **Art. 7      Andere oder ausserordentliche Studienabschlüsse und Praxiserfahrungen**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen anderer oder ausserordentlicher Ausbildungsgänge, die in den Grundsätzen gemäss Art. 5 und 6 nicht vorgesehen sind, entscheidet die evangelisch-reformierte Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Bisher erfolgte Praxiserfahrungen können an das Lernvikariat angerechnet werden. Der Ausbildungsrat erlässt hierfür die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## *III.      Aufbau und Inhalt des Lernvikariats*

### **Art. 8      Allgemeine Bestimmungen zum Lernvikariat**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Lernvikariat gilt vorerst als befristet bis zum Zeitpunkt der Zwischenqualifikation.

<sup>2</sup> Die Inhalte des Lernvikariats richten sich einerseits nach dem vom Synodalrat erlassenen Studienplan<sup>8</sup> und den Ausführungsbestimmungen, insbesondere nach der Wegleitung für das Lernvikariat, andererseits nach den Erfordernissen in der Verordnung über die Prüfungen und die theologischen Prüfungskommissionen<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Die Ausbildung im Lernvikariat erfolgt in der Kirchgemeinde durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrer, durch die Ausbildungsupervision sowie in den Lernvikariatskursen.

### **Art. 9      Elemente des Lernvikariats**

<sup>1</sup> Das Lernvikariat beinhaltet im Kirchgemeindeteil:

- a) eine Kontaktwoche in der jeweiligen Kirchgemeinde, mit anschliessender Auswertung,
- b) Tätigkeiten und Evaluationen in den unter Art. 3 Abs. 1 genannten Handlungsfeldern, sowie die Erprobung und Klärung allgemeiner Fähigkeiten für das Pfarramt und die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit.

---

<sup>8</sup> KES 51.320.

<sup>9</sup> BSG 414.110.

<sup>2</sup> Es beinhaltet in den Lernvikariatskursen:

- a) Kurswochen namentlich im Blick auf die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Handlungsfelder sowie im Blick auf die allgemeinen Fähigkeiten für das Pfarramt und die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit,
- b) Impulstag für Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer sowie Lernvikarinnen und Lernvikare,
- c) Studientage zu diversen praktisch-theologischen Themen.

<sup>3</sup> Die Arbeits- und Vorbereitungszeiten für die Prüfungen richten sich nach dem Prüfungsprogramm der evangelisch-reformierten Prüfungskommission.

<sup>4</sup> Die Verordnung über die Prüfungen und die theologischen Prüfungskommissionen<sup>10</sup> regelt den Inhalt und die Durchführung der Prüfungen.

#### *IV. Organisation und Vollzug des Lernvikariats*

##### **Art. 10 Koordinationsstelle für die praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)**

<sup>1</sup> Für die organisatorischen, administrativen und inhaltlichen Belange der Durchführung der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung ist die KOPTA gemäss dem Studienplan und den Ausführungsbestimmungen zuständig.

<sup>2</sup> Die KOPTA arbeitet insbesondere mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den betreffenden Kirchgemeinden, den Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrern, dem Ausbildungsrat, dem Synodalrat, der Theologischen Fakultät und der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern zusammen. Sie koordiniert das Ausbildungsangebot, überprüft den Lernerfolg, entwickelt angemessene Lehr- und Lernformen und macht ihre Erfahrungen für das Gesamtkonzept der theologischen Ausbildung fruchtbar.

##### **Art. 11 Dauer des Lernvikariats und Anmeldung**

<sup>1</sup> Das Lernvikariat dauert 14 Monate und beginnt am 1. August. Auf begründetes Gesuch hin kann der Ausbildungsrat folgende Teilzeitvikariate beschliessen:

- a) 50%-Teilzeitvikariat, das 26 Monate dauert und am 1. August beginnt,
- b) 80%-Teilzeitvikariat, das 18 Monate dauert und am 1. April beginnt.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Teilzeitvikariate

---

<sup>10</sup> BSG 414.110.

fest.

<sup>3</sup> Die KOPTA teilt den Beginn des Lernvikariats und den Anmeldeschluss rechtzeitig, mindestens aber bis zum 30. Juni des vorangehenden Jahres am Anschlagbrett der Theologischen Fakultät sowie im Amtsblatt des Kantons Bern mit. Anmeldeschluss ist der 31. Dezember.

<sup>4</sup> Das Lernvikariat kann verlängert werden. Der Ausbildungsrat entscheidet über die Höhe des Beschäftigungsgrades.

<sup>5</sup> Unterbrechungen des Lernvikariats wegen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, Krankheit oder aus anderen Gründen von insgesamt mehr als zwei Wochen werden nicht an die Dauer des Lernvikariats angerechnet. Der Ausbildungsrat entscheidet, ob das Lernvikariat zu wiederholen ist bzw. ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die fehlende Ausbildungszeit nachzuholen ist.

## **Art. 12 Bei der Anmeldung einzureichende Unterlagen**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen so frühzeitig mit der KOPTA Verbindung auf, dass sie die in Abs. 2 geforderten Unterlagen rechtzeitig erstellen können. Die Anmeldung ist an die KOPTA zu adressieren.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten haben mit dem Anmeldeformular einzureichen:

- a) detailliertes tabellarisches Curriculum Vitae,
- b) Foto,
- c) kirchliche Taufurkunde oder Taufbestätigung,
- d) Bestätigung der Immatrikulation an der Universität Bern,
- e) Studiaausweise, namentlich ein theologisches Abschlusszeugnis bzw. eine Erklärung, dass der theologische Lizentiats- oder Masterabschluss unmittelbar bevorsteht,
- f) Bestätigung über das absolvierte Praktische Semester (inkl. Protokoll des Abschlussgespräches betr. allfällige Auflagen), resp. Bestätigung über das absolvierte EPS im Konkordat,
- g) Kopie eines Personalausweises (Heimatschein, Niederlassungsbewilligung, Pass oder anderes amtliches Ausweispapier),
- h) Handlungsfähigkeitszeugnis nach Art. 54 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997,
- i) Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister,
- j) Bescheinigung der aktuellen Kirchenmitgliedschaft mit Angabe der Kirche und der Dauer der Mitgliedschaft,
- k) zwei Referenzen aus landeskirchlichen Bezügen,
- l) das in der Portfolio-Dokumentation erwartete Dokument für die biografische Situierung I zu „Aspekte bei der Wahl des Lernvikariatsplatzes“,

- m) Bestätigung des geplanten Lernvikariats durch Kirchgemeinde und Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrrer,
- n) die Quittung über die der evangelisch-reformierten Landeskirche entrichtete Anmeldegebühr von Fr. 200.--.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Konkordat haben zusätzlich zu den unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen eine Erklärung abzugeben, wonach kein Zulassungshinderungsgrund im Sinne von Art. 5 Abs. 3 vorliegt. Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA kann bei der zuständigen Stelle des Konkordates eine entsprechende Bestätigung einholen.

<sup>4</sup> Die KOPTA berät die Studierenden im Hinblick auf das Zusammenstellen des Dossiers.

### **Art. 13 Kirchgemeinde**

<sup>1</sup> Über die Zuteilung in eine Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entscheidet der Ausbildungsrat. Interessen der Kandidatinnen und Kandidaten können berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat genehmigt den Ausbildungsvertrag gemäss Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde stellt der Lernvikarin oder dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.

### **Art. 14 Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrrer**

<sup>1</sup> Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrrer verpflichtet sich, die Lernvikarin oder den Lernvikar gemäss den Lernzielen für das Lernvikariat im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramts zu befähigen.

<sup>2</sup> Die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer werden vom Ausbildungsrat bezeichnet. Nahe Verwandte der Lernvikarin oder des Lernvikars sowie Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, des Ausbildungsrates und des Synodalrates kommen nicht in Betracht.

<sup>3</sup> Der Ausbildungsrat ist dafür besorgt, dass die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer für ihre Aufgabe aus- und weitergebildet werden. Als Grundausbildung gilt das Zertifikat des Weiterbildungsstudiengangs Ausbildungspfarrerinnen / Ausbildungspfarrrer / Theological Education. Als Weiterbildung gelten die Veranstaltungen zu demjenigen Lernvikariat, das die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer begleiten. Die Aus- und Weiterbildung ist obligatorisch.

<sup>4</sup> Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrrer ist während des Lernvikariats in der Gemeinde anwesend. Abwesenheiten von mehr als vier Wochen erfordern die Zustimmung des Ausbildungsrates.

<sup>5</sup> Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrrer wirkt bei der Eingangsqualifikation mit, erstellt die Zwischenqualifikation und beurteilt am

Schluss des Lernvikariats schriftlich die Leistungen und Fähigkeiten der Lernvikarin oder des Lernvikars im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramtes.

<sup>6</sup> Zum Ausgleich der durch die Lernvikariatsbeileitung bedingten Mehrbelastung kann der Ausbildungspfarrer bzw. die Ausbildungspfarrerin eine zusätzliche Woche als Freizeit beziehen, während der die Lernvikarin bzw. der Lernvikar die volle Vertretung zu übernehmen hat. Diese Woche kann nur nach der erfolgten Zwischenqualifikation des Lernvikariats bezogen werden.

### **Art. 15    Ausbildungssupervision**

<sup>1</sup> Die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde wird supervisorisch begleitet. Diese Aufgabe wird von einem Team ausgebildeter Supervisorinnen und Supervisoren wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Supervision fördert das Lernen im Lernvikariat, indem sie zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. mit dem Ausbildungspfarrer den Ausbildungsprozess reflektiert.

<sup>3</sup> Das Team der Supervisorinnen und Supervisoren wird von der KOPTA geleitet.

### **Art. 16    Lernvikariatskurse**

<sup>1</sup> Zum Lernvikariat finden einführende, begleitende und auswertende Kurse, Studien- und Impulstage statt. Die Teilnahme an den Kursen ist obligatorisch. Die Absenzenregelung erfolgt gemäss den Bestimmungen in Ziff. 6.1 des Studienplanes für das Lernvikariat vom 10. Mai 2012<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Das vorrangige Ziel der Lernvikariatskurse ist es, die Lernvikarinnen und Lernvikare bei der Planung, Durchführung und Auswertung ihrer Praxisaufgaben in der Kirchgemeinde zu unterstützen, ihre professionellen und menschlichen Fähigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes zu fördern, den Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont zu öffnen und die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht zu fördern.

<sup>3</sup> Die Lernvikariatskurse umfassen gesamthaft höchstens drei Monate und werden von der KOPTA geleitet, unter Beizug weiterer Expertinnen und Experten.

### **Art. 17    Besondere Bestimmungen zum Lernvikariat**

---

<sup>11</sup> KES 51.320.

<sup>1</sup> Zwischen der Lernvikarin oder dem Lernvikar einerseits und der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer andererseits wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser wird vom Kirchgemeinderat und anschliessend vom Ausbildungsrat genehmigt. Die KOPTA stellt einen Mustervertrag mit Minimalstandards zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die anstellungsrechtlichen Belange des Lernvikariats mit Einschluss der Besoldung gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Dienstverhältnis der Pfarrrschaft.

<sup>3</sup> Mindestens einmal während des Lernvikariats führt eine Delegation des Synodalrates ein Kontaktgespräch mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Lernvikarinnen und Lernvikare sinngemäss.

<sup>5</sup> Die Spesen der Lernvikarinnen und Lernvikare sowie die Honorare der an der Ausbildung Mitwirkenden sind in der Verordnung des Synodalrates über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt vom 12. Januar 2012<sup>12</sup> festgelegt.

## V. *Bestehen des Lernvikariats*

### **Art. 18 Dreistufiges Qualifikationsverfahren**

<sup>1</sup> Bestandteil des Lernvikariats ist ein dreistufiges Qualifikationsverfahren mit Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

<sup>2</sup> Themen der einzelnen Qualifikationsschritte sind insbesondere der Lernprozess im Lernvikariat, das Erreichen der Lernziele, Fragen des Berufsbildes und der Berufsmotivation sowie die Eignung für das Pfarramt.

<sup>3</sup> Die Grundlagen der Portfolio-Dokumentation und die Modalitäten des Qualifikationsverfahrens werden vom Ausbildungsrat festgelegt und sind der Lernvikarin oder dem Lernvikar rechtzeitig, spätestens bis zwei Monate vor Beginn des Lernvikariats, bekannt zu geben.

### **Art. 18a Eingangsqualifikation**

<sup>1</sup> Anlässlich der Eingangsqualifikation findet mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar ein Gespräch mit einer Dreierdelegation des Ausbildungsrates statt, an dem auch die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer teilnimmt.

---

<sup>12</sup> KES 41.060.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Eingangsqualifikation, einschliesslich allfälliger Auflagen für den weiteren Lernprozess im Lernvikariat, wird zuhänden der Lernvikarin oder des Lernvikars schriftlich festgehalten.

### **Art. 18b Zwischenqualifikation**

<sup>1</sup> Die Zwischenqualifikation wird in der Lernvikariatsgemeinde erstellt und stellt eine gemeinsame Auswertung des bisherigen Ausbildungsverlaufs dar. Bei der Zwischenqualifikation wirken neben der Lernvikarin oder dem Lernvikar mit:

- a) die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer,
- b) die Supervisorin oder der Supervisor.

<sup>2</sup> Die Dreierdelegation stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die Empfehlung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und auf die Stellungnahme der Lernvikarin oder des Lernvikars.

<sup>3</sup> Die Zwischenqualifikation führt zur Feststellung, dass die Voraussetzungen für den weiteren Fortgang des Lernvikariats gegeben, bedingt gegeben oder nicht gegeben sind. Der Ausbildungsrat teilt der Lernvikarin oder dem Lernvikar das Ergebnis der Zwischenqualifikation mit.

<sup>4</sup> Bei nichtbestandener Zwischenqualifikation wird das Lernvikariat per Ende des laufenden Monats aufgelöst. Die abgewiesene Kandidatin oder der abgewiesene Kandidat gilt für das nächstfolgende Lernvikariat automatisch als angemeldet, sofern Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht.

<sup>5</sup> Die Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses wird auf Antrag der Dreierdelegation und nach Anhörung der Lernvikarin oder des Lernvikars verfügt.

### **Art. 18c Abschlussqualifikation**

<sup>1</sup> Die Abschlussqualifikation findet in der Form eines Gesprächs statt.

<sup>2</sup> Als Grundlagen der Abschlussqualifikation dienen u.a. die Erfahrungen aus dem Lernvikariat (der Schlussbericht der Lernvikarin oder des Lernvikars), der Schlussbericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und Arbeitsproben. Im Einzelnen werden die für die Abschlussqualifikation zu erarbeitenden Unterlagen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig vor Beginn des Lernvikariats bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Am Abschlussgespräch wirken neben der Lernvikarin oder dem Lernvikar mit:

- a) soweit wie möglich die Mitglieder der Dreierdelegation, welche die Eingangsqualifikation durchgeführt haben,
- b) die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer.

<sup>4</sup> Die Dreierdelegation hält die Ergebnisse des Gesprächs in einer Auswertungstabelle schriftlich fest. Das Gespräch entspricht in seinen Erfordernissen demjenigen in der Verordnung über die Aufnahme in den Kirchendienst<sup>13</sup>.

### **Art. 19 Bestehen des Lernvikariats**

<sup>1</sup> Bei seiner Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats stützt sich der Ausbildungsrat:

- a) auf den schriftlichen Bericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers; dieser Bericht begründet und bestätigt, dass das Lernvikariat als bestanden angesehen werden kann,
- b) auf die eingereichten Unterlagen und Berichte der Kandidatin oder des Kandidaten, die eine erfolgreiche Perspektive für das Pfarramt erwarten lassen,
- c) auf das Ergebnis des Qualifikationsgesprächs gemäss Art. 18c,
- d) auf die Referenz des Kirchgemeinderates der Lernvikariatsgemeinde.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsrat entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Lernvikariats. Das Lernvikariat ist bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst a bis c erfüllt sind.

<sup>3</sup> Ist das Lernvikariat vorbehaltlich der Ergebnisse der Staatsexamensprüfungen bestanden, so teilt dies der Ausbildungsrat der evangelisch-theologischen Prüfungskommission sowie den Kandidatinnen und Kandidaten mit. Er empfiehlt dem Synodalrat deren Ordination und Aufnahme in den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

### **Art. 20 Massnahmen bei besonderen Schwierigkeiten**

<sup>1</sup> Treten während des Lernvikariats besondere Schwierigkeiten auf, so ist die Ausbildungspfarrerin bzw. der Ausbildungspfarer verpflichtet, die KOPTA zuhanden des Ausbildungsrates umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> Falls einzelne Ziele nicht erreicht worden sind oder im Falle besonderer Schwierigkeiten kann der Ausbildungsrat eine angemessene Verlängerung des Lernvikariats anordnen oder Auflagen festlegen. Vorbehalten ist die Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses gestützt auf Art. 18b Abs. 4 und 5.

<sup>3</sup> Gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten sind die Massnahmen zu begründen.

<sup>4</sup> Eine Verlängerung des Lernvikariats hat einen Aufschub der Ordination auf den nächsten ordentlichen Ordinationstermin zur Folge.

---

<sup>13</sup> KES 41.070.

**Art. 20a Kündigung des Ausbildungsvertrags**

<sup>1</sup> Die Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Ausbildungspfarrerin bzw. den Ausbildungspfarrer oder die Lernvikarin bzw. den Lernvikar hat grundsätzlich den Abbruch des Lernvikariatsverhältnisses in der entsprechenden Kirchgemeinde zur Folge. Der Ausbildungsrat bestimmt, ob bzw. in welchem Umfang das Lernvikariat weiterzuführen oder zu wiederholen ist.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 20 Tagen auf das Monatsende gekündigt werden.

<sup>3</sup> Falls Umstände vorliegen, die nicht von der Lernvikarin oder vom Lernvikar zu vertreten sind, zum Beispiel längere Krankheitsabsenz oder Unfall der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers, entscheidet bis zur Zwischenqualifikation die Leitung der KOPTA nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausbildungsrates, wo das Lernvikariat weiterzuführen ist.

**Art. 21 Wiederholung bei nichtbestandener Zwischenqualifikation oder bei Nichtbestehen des Lernvikariats**

<sup>1</sup> Bei vorzeitiger Auflösung gemäss Art. 18b Abs. 4 und 5 oder bei Nichtbestehen des Lernvikariats kann dieses grundsätzlich einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikels. Der Ausbildungsrat ist befugt, vorgängig verbindliche Weisungen und Auflagen auszusprechen, deren Nichteinhaltung zur endgültigen Abweisung führen können. Allfällige Kosten, die durch die Weisungen und Auflagen entstehen können, übernimmt die KOPTA.

<sup>2</sup> Wenn auch nach einer Wiederholung die Ziele nicht erreicht sind, ist die Kandidatin oder der Kandidat endgültig abgewiesen.

<sup>3</sup> Bei einer Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrer bzw. die Lernvikarin oder den Lernvikar im Sinne von Art. 20a sind die Abs. 1 und 2 nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Die Anmeldegebühr gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. n wird nochmals erhoben.

<sup>5</sup> Das Lernvikariat kann nicht wiederholt werden, wenn dieses in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 bereits einmal verlängert worden ist.

**VI. Rechtspflege****Art. 22**

<sup>1</sup> Bevor durch den Ausbildungsrat Massnahmen oder Entscheidungen getroffen werden, die eine Nichtzulassung zum Praktikum oder zum Lernvi-

kariat oder eine Verlängerung oder ein Nichtbestehen des Lernvikariats oder bei Nichtbestehen der Zwischenqualifikation einen Neubeginn des Lernvikariats nach sich ziehen oder bevor der Lernvikarin oder dem Lernvikar besondere Auflagen auferlegt werden, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Falls das Lernvikariatsverhältnis bei Nichtbestehen der Zwischenqualifikation aufgelöst wird oder falls das Lernvikariat nicht bestanden ist oder verlängert wird oder wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Praktikum oder zum Lernvikariat nicht zugelassen wird oder endgültig abgewiesen ist oder der Lernvikarin oder dem Lernvikar besondere Auflagen auferlegt werden, wird dies vom Ausbildungsrat verfügt. Beschwerdeinstanz ist der Synodalrat.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses wegen Nichtbestehens der Zwischenqualifikation oder bei Auferlegung von besonderen Auflagen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, im Fall der Nichtzulassung zum Praktikum oder zum Lernvikariat, der Verlängerung, des Nichtbestehens bzw. der endgültigen Abweisung beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Synodalarates kann die aufschiebende Wirkung aus besonderen Gründen entziehen.

<sup>4</sup> Mitglieder des Synodalarates, die gleichzeitig dem Ausbildungsrat angehören, treten im Beschwerdeverfahren in den Ausstand.

<sup>5</sup> In zweiter Instanz ist die gesamtkirchliche Rekurskommission gemäss dem Reglement über die Rekurskommission vom 28. November 1995<sup>14</sup> zuständig.

## VII. *Übergangsbestimmungen*

### **Art. 23**

Die Änderungen vom 19. März 2020 treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 16. Dezember 2002

NAMENS DES SYNODALARATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

---

<sup>14</sup> KES 34.310.

## Änderungen

- Am 21. April 2004 (Beschluss des Synodalrates):  
Einfügung von Art. 20a.
- Am 1. März 2006 (Beschluss des Synodalrates):  
Änderung des Ingresses und der Art. 1, 3-6, 9-14, 17-23 (ohne Art. 20a).
- Am 2. Juli 2008 (Beschluss des Synodalrates):  
Anpassung von Art. 11 sowie Terminologische Anpassung auf Grund der Namensänderung der Theologischen Fakultät (vormals Cetheol. Fakultät).
- Am 12. August 2010 (Beschluss des Synodalrates):  
Teilrevision. Inkrafttreten: rückwirkend per 1. August 2010.
- Am 11. August 2011 (Beschluss des Synodalrates):  
Anpassung von Art. 20a.
- Am 15. Januar 2015 (Beschluss des Synodalrates):  
Anpassung von Art. 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, Titel Art. 16, 16 Abs. 1.  
Inkrafttreten: 1. April 2015.
- Am 17. Dezember 2015:  
Geändert in Art. 20a (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b des Publikationsreglements): Anpassung der Dauer der Absenzen an die kantonale Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (BSG 414.122).
- Am 8. Februar 2018 (Beschluss des Synodalrates):  
Geändert in Art. 12 Abs. 2 lit. i.  
Inkrafttreten: 1. Mai 2018.
- Am 29. November 2018 (Beschluss des Synodalrates):  
Geändert in Art. 11 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2, Abs. 3.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2019.
- Am 19. März 2020 (Beschluss des Synodalrates):  
Änderungen des Ingresses und der Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Titel und Abs. 1, 2 und 3, Art. 6 Titel und Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 neuer Abs. 4 und 5, Art. 12 Abs. 2 lit. f und Abs. 3, Art. 14 Abs. 3 und 6, Art. 15 Titel und Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 2 und 5, Art. 18 Abs. 3, Art. 18a Abs. 1, Art. 18b lit. b, Abs. 2, 3 und 5, Art. 18c lit. a, b und Abs. 4, Art. 19 Abs. 3, Aufhebung von Art. 20a, Art. 20b wird Art. 20a, neuer Art. 20a neuer Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und 4, Art. 22 Titel, Art. 23.

Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2020.

- Am 22. April 2021 (Beschluss des Synodalrates):  
Änderung in Art. 7 Abs. 2 neu.  
Inkrafttreten: 22. April 2021.
- Am 22. April 2021 Änderung gestützt auf Art. 11 des Publikationsreglements (KES 22.030) in Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Titel und Abs. 1.